



**GEMEINDE BEVER**

---

**SCHUL-UND DISZIPLINARORDNUNG**

---

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 5. Dezember 2014

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Schulstufen
- Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit
- Art. 3 Blockzeit
- Art. 4 Tagesstrukturen
- Art. 5 Zusätzliche Angebote
- Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich
- Art. 7 Beurteilung, Promotion und Übertritt
- Art. 8 Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien
- Art. 9 Besondere Schulanlässe
- Art. 10 Unterrichtszeit
- Art. 11 Absenzen, Dispensation
- Art. 12 Urlaubstage (Jokertage)

**II. Lehrpersonen**

- Art. 13 Anstellungsverhältnis
- Art. 14 Stellenteilung

**III. Schulleitung**

- Art. 15 Schulleitung

**IV. Schulrat**

- Art. 16 Organisation
- Art. 17 Beschlussfähigkeit
- Art. 18 Pflichten und Kompetenzen
- Art. 19 Präsidium

**V. Rechtspflege**

- Art. 20 Rechtsweg

**VI. Schlussbestimmung**

- Art. 21 Inkrafttreten

Die Gemeinde Bever erlässt gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz vom 21. März 2012) die nachstehende

## **Schulordnung**

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Schulstufen** **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bever führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

<sup>2</sup> Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

#### **Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit** **Art. 2**

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

#### **Blockzeit** **Art. 3**

Die Gemeinde Bever gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

#### **Tagesstrukturen** **Art. 4**

Die Gemeinde Bever bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

#### **Zusätzliche Angebote** **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bever kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen organisiert.

**Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich** **Art. 6**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

**Beurteilung, Promotion und Übertritt** **Art. 7**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

**Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien** **Art. 8**

- <sup>1</sup> Die Schulzeit, der Schuljahresbeginn und die Ferien in der Volksschule richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region, bestimmt der Schulrat die Termine für die Chalandamarzferien, Maiferien und für den Beginn der Sommerferien.

**Besondere Schulanlässe** **Art. 9**

Der Schulrat hat gestützt auf Art. 22 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 die Möglichkeit, besondere Schulanlässe, welche auf freie Nachmittage oder Samstage fallen, für obligatorisch zu erklären. Der Schulrat kann gestützt auf Art. 28 des Schulgesetzes, einzelne Schülerinnen oder Schüler in begründeten Fällen von der Teilnahme der für obligatorisch erklärten Anlässe befreien.

Die Gemeinde Bever erklärt folgende Anlässe als besondere Schulanlässe:

1. Schulweihnacht
2. Chalandamarzumzug und Chalandamarzball
3. Schuljahresabschluss

**Unterrichtszeit** **Art. 10**

Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung fest.

**Absenzen, Dispensation** **Art. 11**

- <sup>1</sup> Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden. Wenn möglich, sollten die 15 Urlaubstage nicht an aufeinander folgenden Tagen bezogen werden.
- <sup>2</sup> Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

- 3 Urlaubstage bis zu einem Tag können durch die Lehrperson, für zwei bis drei Tage durch die Schulleitung und von mehr als drei Tagen durch den Schulrat gewährt werden.
- 4 Urlaube im Sinne eine Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt.

### **Urlaubstage (Jokertage)**

**Art. 12**

Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger (mindestens 2 Tage) und schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson jährlich bis zu insgesamt 6 Schulhalbtage als Urlaubstage frei festlegen. Die Jokerhalbtage werden an einen weiteren Urlaub voll angerechnet.

## **II. Lehrpersonen**

### **Anstellungsverhältnis**

**Art. 13**

- 1 Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Bever.
- 2 Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

### **Stellenteilung**

**Art. 14**

Die Aufteilung einer Lehrpersonenstelle kann vom Schulrat bewilligt werden.

## **III. Schulleitung**

### **Schulleitung**

**Art. 15**

- 1 Die Gemeinde Bever setzt eine Schulleitung ein.
- 2 Die Schulleitung führt die operativen Geschäfte aus. Die Schulleitung hat das Pflichtenheft und das Funktionendiagramm einzuhalten und auszuführen. Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt.

## **IV. Schulrat**

### **Organisation**

**Art. 16**

- 1 Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Schulrat ist für die strategischen Geschäfte verantwortlich. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

- 2 Der Schulrat wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
- 3 Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

## **Beschlussfähigkeit**

**Art. 17**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

## **Pflichten und Kompetenzen**

**Art. 18**

- 1 Der Schulrat leitet die strategischen Aufgaben, beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
- 2 Ihm obliegen insbesondere:
  1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
  2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
  3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
  4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
  5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
  6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
  7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
  8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
  9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
  10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
  11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie die Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
  12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
  13. Erlass eines Pflichtenheftes und Funktionendiagrammes für die Schulleitung;

14. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
16. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
17. Die Organisation des Schulbibliothekwesens;
18. Die Erstellung eines Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes und Überwachung dessen Einhaltung;
19. Eine Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von CHF 1000.—;
20. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie Projektwochen;
21. Die Organisation des Schülertransportes (vor allem Oberstufe).

## **Präsidium**

## **Art. 19**

- 1 Das Präsidium vertritt den Schulrat nach aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- 2 In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft das Präsidium die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

## **Rechtsweg**

## **Art. 20**

- 1 Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Präsidiums in Schulangelegenheiten können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- 2 Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- 3 Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

## **Inkrafttreten**

## **Art. 21**

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 3. September 2001.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung Bever vom 5. Dezember 2014.

**Gemeindevorstand Bever**  
Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter

L. Meyer

R. Roffler

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement  
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom

Der Vorsteher: 18.12.2014

*Martin J*



## **Disziplinarordnung für die schulpflichtige Jugend der Gemeinde Bever**

### **A) Allgemeines**

#### **Zweck** **Art. 1**

---

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

#### **Gültigkeit** **Art. 2**

---

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule der Gemeinde Bever. Sie gilt während der Unterrichtszeit und bei besonderen Schulanlässen gemäss Artikel 9 der Schulordnung. Ausserhalb der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

### **B) Verhaltensregeln**

#### **Schuldisziplin** **Art. 3**

---

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und sich als Persönlichkeit zu achten.

Sie haben unter sich und gegenüber Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben. Sie sollen Rücksicht nehmen gegenüber Jüngeren und Schwächeren.

Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden zu befolgen, sowie die Hausordnung und Benützungsgreglemente einzuhalten.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Sie haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Schulzeiten einzuhalten.

**Genuss- und Suchtmittel****Art. 4**

Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

**C) Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren****Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren****Art. 6**

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben zu Hause, Strafaufgaben in der Schule oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Bei Strafaufgaben müssen die Schülerinnen und Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung in der Schule und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen nach Möglichkeit mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. Die höchste Dauer für Strafaufgaben und für besondere Arbeit, beträgt vier Halbtage.

**Kompetenzen****Art. 7**

Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben zu Hause und in der Schule bis zu einem Halbtage verfügen. Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

**Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör****Art. 8**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schülerin oder der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen Strafaufgaben in der Schule von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage kommen, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

**Weiterzug****Art. 9**

Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen können an den Schulrat weitergezogen werden. Entscheide, des Schulrates können an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

## D) Schlussbestimmung

### Schlussbestimmung

### Art. 10

Die Disziplinarordnung tritt nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung vom 18. Dezember 1995.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014.

#### **Gemeindevorstand Bever**

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter

L. Meyer

R. Roffler

